



ufra 2016 - Unterfrankenschau 01.10. - 09.10.2016
Zurück zur Ausstellungsleitung bis spätestens 05.09.2016

HALLE:

STAND:

Sandner GmbH
 Unterfrankenschau
 Beuthener Str. 8
 85053 Ingolstadt

Zur Weiterleitung an:
 Janus Sicherheitsdienst GmbH
 Am Zeughaus 19
 97421 Schweinfurt
 Tel: 0 97 21 / 2 15 60
 Fax : 0 97 21 / 4 74 07 32
 www.janus-sicherheit.de
 info@janus-sicherheit.de

Firma: _____

Straße: _____

PLZ / Ort _____

Tel.: _____ Fax: _____

Bewachung

Unter Anerkennung der besonderen und allgemeinen Geschäftsbedingungen von Janus bestellen wir:

Bewachung			pro Stunde	17,90 Euro	zuzügl. MwSt.
von:	Datum	von Uhrzeit	bis Uhrzeit		
von:	Datum	von Uhrzeit	bis Uhrzeit		
bis einschl.	Datum	von Uhrzeit	bis Uhrzeit		

Kurzzeitbewachung bis zu 8 Stunden (einmalig / oder pro Tag)			pro Stunde	18,90 Euro	zuzügl. MwSt.
	Datum	von Uhrzeit	bis Uhrzeit		
	Datum	von Uhrzeit	bis Uhrzeit		
	Datum	von Uhrzeit	bis Uhrzeit		

Besondere Geschäftsbedingungen:

- Alle Preise erhöhen sich an Sonntagen um 50 % und an Feiertagen um 100 %.
- Nachtstrom ist über Punkt E des Formulars „Elektroversorgung“ zu bestellen.
- Alle Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.



Allgemeine Geschäftsbedingungen von Sicherheitsdienst Janus

1. Allgemeine Dienstauführung

Das Wach- und Sicherheitsgewerbe ist gemäß § 34 a Gewerbeordnung ein erlaubnispflichtiges Gewerbe und übt seine Sicherheitsdienstleistung als Revierwach-, Separatwach- oder Sonderdienst aus.

a) Der Revierwachdienst erfolgt in Dienstkleidung durch Einzelstreife oder Funkstreifenfahrer. Es werden dabei - soweit nichts anderes vereinbart ist - bei jedem Rundgang Kontrollen der in Wachrevieren zusammengefassten Wachobjekte zu möglichst unregelmässigen Zeiten vorgenommen.

b) Der Separatwachdienst erfolgt in der Regel durch eine(n) oder mehrere Wachmann/Wachmänner/-frau(en) oder Pförtner/innen, die eigens für ein bzw. wenige in einem räumlichen Zusammenhang stehende Wachobjekte eingesetzt ist/sind. Die einzelnen Tätigkeiten werden in besonderen Dienstanweisungen festgelegt.

c) Zu den Sonderdiensten gehören z.B. Personalkontrollen, Der Betrieb von Alarm- und Notrufzentralen (Dienstleistungszentralen) sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs- und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen, Veranstaltungen und andere Dienste.

Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und Wach- und Sicherheitsunternehmen werden in besonderen Verträgen vereinbart.

Das Wach- und Sicherheitsunternehmen erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt - ausgenommen bei Gefahr im Verzuge - bei dem beauftragten Wach- und Sicherheitsunternehmen.

Es ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufs-genossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

2. Dienstanweisung

Im Einzelfall ist für die Ausführung der Sicherheitsdienstleistungen allein die schriftliche Dienstanweisung maßgebend. Sie enthält den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstvorrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschriften bedürfen der **schriftlichen** Vereinbarung.

3. Schlüssel und Notfallanschriften

Die zur Bewachung erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch die Sicherheitsmitarbeiter herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet das Sicherheitsunternehmen im Rahmen der Ziffer 11. Der Auftraggeber gibt dem Unternehmer die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen dem Unternehmer umgehend mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen der Unternehmer über aufgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.

4. Beanstandungen

Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich - nach Feststellung - schriftlich der Geschäftsleitung oder Niederlassungsleitung des Unternehmens zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden. Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Lösung des Vertrages, wenn der Unternehmer nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist - spätestens innerhalb von sieben Werktagen - für Abhilfe sorgt.

5. Auftragsdauer

Der Dienstleistungsvertrag läuft - soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist - auf ein Jahr. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt, so verlängert sich die Vertragszeit automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.

6. Ausführung durch andere Unternehmer

Der Unternehmer ist berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 34 a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

7. Unterbrechung der Dienstleistungen

Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann das Sicherheitsdienstleistungsunternehmen die Sicherheitsdienstleistungen, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Im Falle der Unterbrechung ist das Sicherheitsdienstleistungsunternehmen verpflichtet, das Entgelt entsprechend den etwa ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

8. Vorzeitige Auftragsauflösung

Bei Umzug des Auftraggebers sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Bewachungsobjekts ist das Dienstleistungsunternehmen mit einer vorzeitigen Lösung des Vertrages grundsätzlich dann einverstanden, wenn der Geschäfts- oder Rechtsnachfolger des Auftraggebers in den Dienstleistungsvertrag eintritt oder nach Lage des Falles eine Übertragung der Dienstleistung auf ein neues Bewachungsobjekt des Auftraggebers möglich ist. Muss der Auftragnehmer aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen die Dienstleistung aufgeben oder verändern, so ist er zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten berechtigt. Das Sicherheitsdienstleistungsunternehmen ist jedoch verpflichtet, das ihm Mögliche zu veranlassen, um die Dienstleistung durch einen anderen geeigneten Unternehmer sicherzustellen.

9. Rechtsnachfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Dienstleistungsvertrag ein, es sei denn, dass der Dienstleistungszweck hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war. Durch den Tod oder sonstige Rechtsnachfolge des Auftragnehmers wird der Vertrag nicht berührt.

10. Verbot der Personalabwerbung

Der Auftraggeber darf Mitarbeiter des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer während der Dauer des Vertrages und ein Jahr nach dessen Ablauf für Arbeiten, die im Dienstleistungsangebot des Auftragnehmers enthalten sind, nicht abwerben oder beschäftigen. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe der sechsfachen Monatsgebühr zu zahlen.

11. Haftung

Die Haftung des Sicherheitsdienstleistungsunternehmens für Sach- und Vermögensschäden, die von ihm selbst, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden, ist auf die in Abs.(3) genannten Höchstsummen beschränkt, wenn der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen oder durch schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden ist.

In jedem Fall leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Unternehmers auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die in Absatz (1) genannten Höchstgrenzen betragen:

Euro 5.000.000,-- für Personenschäden- und/oder Sachschäden

Euro 1.000.000,-- für Vermögensschäden

Euro 40.000 -- für Schäden aus dem Abhandenkommen von bewachten Sachen

Euro 40.000,-- für Schäden aus dem Abhandenkommen von überlassenen Schlüsseln/Karten

Ansprüche auf Ersatz von Sach- und Vermögensschäden direkt gegen die Mitarbeiter sind ausgeschlossen, sofern diese den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herbeigeführt haben. In jedem Fall fahrlässiger Schadensverursachung ist die Haftung der Mitarbeiter auf den bei vergleichbaren Geschäften typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von drei Tagen, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, zumindest dem Grunde nach gegenüber dem Sicherheitsdienstleistungsunternehmen schriftlich geltend gemacht werden. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

12. Haftungsausschlüsse

Sofern vertraglich nichts abweichendes geregelt wird gilt folgendes:

Für andere als die in Ziffer 11 angeführten Vermögensschäden haftet das Dienstleistungsunternehmen nicht. Ausgeschlossen von der Haftpflicht sind ferner alle sonstigen Schäden, für die auf Grund der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Haftpflichtversicherungen (AHB) kein Versicherungsschutz gewährt wird. Insbesondere ausgeschlossen von der Haftung sind Schäden durch Tätigkeiten, die nicht ausdrücklich in der Dienststanweisung geregelt sind. Die Bedienung und Benutzung von technischen Anlagen wie Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen Sonnenschutzeinrichtungen oder ähnlichen Anlagen muß durch gesonderte vertragliche Regelung vereinbart werden. Das gleiche gilt für die Übernahme organisatorischer Abwicklungen wie z.B. die Schlüsselverwaltung- und -ausgabe, die Verwaltung und Steuerung von Zutrittskontrollsystemen und von Ausweissystemen, die Übernahme der Streupflicht bei Glatteis sowie für die Verwaltung und Führung von Adress- und Telefonlisten.

13. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Haftpflichtansprüche innerhalb einer Frist von drei Tagen gemäß Ziffer 11. (Absatz 3) schriftlich geltend zu machen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Unternehmer unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

14. Haftungsnachweis

Das Dienstleistungsunternehmen ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenze sich aus Ziffer 11 ergibt, abzuschließen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluß einer solchen Versicherung verlangen.

15. Zahlung der Verrechnungssätze

Das Entgelt für den Sicherheitsvertrag ist soweit nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Entgelts erfolgt, nicht bezahlt.

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht des Entgelts sind nicht zulässig, es sei denn im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.

Etwaige Urkundensteuer geht zu Lasten des Auftraggebers. Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung ruht die Leistungsverpflichtung des Sicherheitsunternehmens, nebst seiner Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist. Im Übrigen gilt § 286 Abs.3 BGB.

16. Preisänderung

Im Falle der Veränderung/Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, KFZ-Betriebskosten, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluß neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, ist das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen o.g. Kosten die Selbstkosten für die Ausführung des Auftrags geändert haben. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben.

17. Vertragsbeginn, Vertragsänderung

Der Dienstleistungsvertrag ist für das Dienstleistungsunternehmen von dem Zeitpunkt verbindlich, in dem dem Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Dienstleistungsvertrages bedürfen der Schriftform.

18. Datenschutz

Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), vor allem die §§ 27 ff BDSG für nicht-öffentliche Stellen in seiner jeweils gültigen Fassung.

Insbesondere gilt § 5 BDSG (Datengeheimnis)

Bei Nichteinhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen finden die Haftungsregelungen der Ziffer 11 Anwendung.

19. Vertragswirksamkeit

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand Schweinfurt. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort und / oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt oder Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

20. Vorrang

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor entgegenstehenden AGB's des Auftraggebers

21. Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind, sollen Sie so umgedeutet werden, dass der mit der ursprünglichen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.